

Richtlinie zur Förderung von Kunst, Kultur und Vereinstätigkeit (außer Sport)

1. Zielstellung und Fördergrundsätze

Der Stadtrat der Stadt Greiz ist grundsätzlich bereit, die vielfältige Arbeit auf musisch-kulturellem oder künstlerischem Gebiet sowie Aktivitäten von Vereinen aus anderen Bereichen fördernd zu unterstützen.

Gefördert werden sollen Projekte und Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, sonstigen gemeinnützigen Organisationen und im kulturellen Bereich gemeinnützig wirkenden Personen, welche sich

- die Förderung und Erhaltung von Kunst und Kultur zum Ziel gesetzt haben,
- die Angebote kultureller Betätigungen und die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden zielgerichtet unterstützen,
- die aktive Freizeitgestaltung, Erziehung und Bildung heranwachsender Kinder und Jugendlicher durch Vermittlung sozialer Grunderfahrungen ermöglichen,
- aktive schöpferische und eigenverantwortliche Gestaltung der Freizeit unterstützen und letztlich zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration beitragen.

Dabei bildet die Förderung der kommunalen Breitenkultur eine besondere Rolle.

Ebenso eine Rolle spielt die Förderung von Neuem, Modernem und Experimentellem im Bereich der Kunst und Kultur. Gefördert werden können auch Projekte und Initiativen, die sich dem internationalen Kulturaustausch und der internationalen Verständigung und kulturellen Toleranz widmen.

Nicht gefördert werden Verbände und Vereine, die eine Verunglimpfung des Staates und dessen Symbole sowie die Volksverhetzung betreiben oder zu Hass gegen Menschen und Menschengruppen und zur Gewalt aufrufen.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Bereitstellung von Fördermitteln

- a) Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen finanziellen Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein Anspruch auf Zuwendungen in Höhe früherer Zuwendungen wird ausgeschlossen. Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Land Thüringen, Landkreis, Verbände, Sponsoring u. ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.
- b) Eine Förderung kann auch durch Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe oder die kostenlose Bereitstellung stadteigener räumlicher und technischer Anlagen erfolgen und wird im Folgenden vom Begriff der „Zuwendung“ mit umfasst.

2.2. Förderberechtigung

Der/Die Antragsteller müssen den (Wohn-) Sitz in Greiz haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Vierteljahr bestehen bzw. in der Stadt wohnen. Vereine müssen den gemeinnützigen Status durch eine Bescheinigung vom Finanzamt nachweisen können.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Finanzierung der Aktivitäten nach gründlicher Prüfung aller Möglichkeiten nicht aus eigener Kostendeckung möglich ist,
- weitere Fördermöglichkeiten (Land Thüringen, Landkreis Greiz, Verbände, Sponsoren u. ä.) geprüft wurden,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen
- der Antragsteller die Förderrichtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen, anerkennt.

Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die kommerziellen Charakter tragen, sowie vereinsinterne Veranstaltungen und Projekte.

3. Schwerpunkte der Förderung

Gefördert werden:

1. kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte mit regionaler, überregionaler oder beispielgebender Bedeutung,
2. kulturelle Beziehungen von Kultur- und anderen Vereinen mit nationaler und internationaler Bedeutung und mit langjähriger Tradition,
3. sozio-kulturelle und multikulturelle Projekte, die sich durch künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität und Originalität auszeichnen,
4. Veranstaltungen, die das öffentliche Leben in der Stadt mitbestimmen und regional bedeutsam sind,
5. Maßnahmen zur Aneignung und Bewahrung des kulturellen Erbes insbesondere die Förderung traditioneller Feste oder anderer Formen der Traditions- und Heimatpflege

Eine Förderung ist in Ausnahmen möglich für die Anschaffung bzw. Instandsetzung von Ausstattungsgegenständen, Materialien oder Geräten.

Nicht gefördert werden laufende Geschäftskosten, Miete oder Werbung.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Fördermittel kann bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Bei Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Nutzung privater Kfz wird eine Wegstreckenentschädigung zugrunde gelegt. Diese beträgt beim Pkw 0,19 € pro Kilometer und 0,02 € Mitnahmeentschädigung pro Person und Kilometer. Beim Einsatz eines Motorrades beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,14 € pro Kilometer. Bei Begegnungen in der Stadt Greiz kann eine Aufenthaltspauschale für Übernachtungs- und Verpflegungskosten von bis zu 5,00 € pro Tag und Person gewährt werden. An- und Abreisetag werden zu einem Aufenthaltstag zusammengefasst.

5. Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist formell zu stellen an die Stadtverwaltung Greiz, Amt für Soziales, Jugend, Kultur und Sport, Markt 12, 07973 Greiz. Formulare sind dort oder über das Internet erhältlich.

Anträge auf Fördermittel können grundsätzlich bis 31.01. des laufenden Jahres gestellt werden. Anträge auf Fördermittel mit einem beantragten Zuschuss von über 3.000,00 € grundsätzlich bis 30.09. des Vorjahres.

Dem Antrag auf Fördermittel sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und bei Vereinen der für das laufende Kalenderjahr gültige Nachweis zur Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Zuschüsse. Finanzausgaben Dritter sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Wird dies unterlassen, behält sich die Stadt Greiz den Entzug der Förderung vor. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Verwaltungsaktes.

6. Bewilligungsbedingungen

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden im jeweiligen Jahr verwendet werden. Übertragungen ins Folgejahr sind nur im Vermögenshaushalt möglich. Ändern sich die Voraussetzungen des gestellten Förderantrages, so bedarf dies eines rechtzeitigen Änderungsantrages. Dieser wird erneut im Kultur- und Sozialausschuss entschieden.

Über die Verwendung der Fördermittel ist vom Empfänger ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen.

Die Stadt hat die Pflicht und das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.

Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Kulturförderrichtlinie an.

7. Verwendungsnachweis

Die Maßnahme ist wie im Bescheid ausgewiesen abzurechnen, in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme. Dazu ist ein Verwendungsnachweis auf vorgegebenem Formular zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung erfolgen. Es setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) und dem Sachbericht zusammen. Das Formular ist im Sachgebiet Kultur, Sport, Tourismus erhältlich.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen öffentlichen Zuschussgebern einzureichen waren oder auf der Grundlage von Originalen, die im Sachgebiet Kultur, Sport, Tourismus der Stadtverwaltung Greiz vorgelegt worden sind. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Zahlungsempfänger hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Ausschuss unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

Bei Maßnahmen entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) § 87 Nr. 3 (Anlagevermögen über 410,00 € mit Mwst.) ist zu inventarisieren

8. Widerruf

Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so können die Zuschüsse in voller Höhe zurückgefordert werden. Die zu erstattende Leistung wird durch einen Verwaltungsakt festgesetzt.

Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit der die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

9. Sonstiges

Geförderte Vereine erklären grundsätzlich ihre Bereitschaft, bezuschusste Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nach Möglichkeit und Absprache auch anderen Vereinen oder freien Trägern unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen. Die geförderten Vereine wirken mindestens einmal im Jahr in einer städtischen Veranstaltung unter der Beachtung der Spezifik der Vereine kostenlos mit.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Greiz, am 01.07.2005